

eindeutig negativ und lehnt Eingriffe ins Rechtssystem grundsätzlich ab. Auch die Isländersagas und die Gegenwartssagas können sie negativ bewerten, wenn hinter der Aktion Macht- oder Gewinnstreben steht. Sie können die Phrasen allerdings auch in einem positiven Licht sehen als eine Methode, um Recht zu schaffen. Zuletzt entdeckt Carole HOUGH (S. 287–301), dass in Aethelberhts Kodifizierung des angelsächsischen Rechts problematische Regelungen über Frauen, Ehe und Unfreie sich durch alttestamentliche Gebote erhellen lassen. Das erweckt die Frage, in welchem Ausmaß der Codex überhaupt dazu vorgesehen war, in der Gesellschaft von Kent Anwendung zu finden. – Insgesamt verdeutlichen die Beiträge, dass die Wahl einer bestimmten Sprache und die Art, in der sie verwendet wurde, den Zugang zu solchen Texten eröffnete, ihnen Autorität verlieh und es so dem Anwender ermöglichte, Macht auszuüben. Jedem Aufsatz ist am Ende eine Bibliographie beigegeben. Das war in diesem Fall eine kluge editorische Entscheidung, denkt man an die geographische und chronologische Spannweite der Themen. Etwas bedauern mag man das Fehlen eines Schlusswortes, das Verbindungslinien zwischen den Beiträgen und Sektionen gezogen hätte. Aber von solchen Kleinigkeiten abgesehen, ist der Band ein wichtiger Beitrag zur rechtsgeschichtlichen Forschung.

Melodie H. Eichbauer (Übers. V. L.)

Gabriele VON OLBERG-HAVERKATE, *Die Textsorte Rechtsbücher. Die Entwicklung der Handschriften und Drucke des Sachsenspiegels und weiterer ausgewählter Rechtsbücherhandschriften vom 13.–16. Jahrhundert* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 55) Frankfurt am Main 2017, Peter Lang GmbH – Peter Lang Edition, 286 S., 50 Tabellen, ISBN 978-3-631-65980-9, EUR 45,95. – Die von O. zum Druck gebrachte Arbeit sucht vergeblich für 'Textsorte' und 'Rechtsbücher' Anhaltspunkte für eine Begriffsbestimmung zu finden. Bereits zu Beginn ihrer Einführung in die Problematik zeigt die Vf., dass sie einen wesentlichen Teil der Diskussion um den Begriff der Rechtsbücher recht eigenwillig verstanden hat. Soweit ersichtlich, hat kein ernst zu nehmender Forscher behauptet, bei den Rechtsbüchern handele es sich um „privatrechtliche“ (S. 15) Aufzeichnungen. Aufzeichnungen privater Personen sind etwas prinzipiell anderes. Mit Hilfe von Fliegenbeinzählungen sucht die Vf. aus der überaus heterogenen Erscheinung der Rechtsbücher etwas für das ebenso unklare Begriffskonstrukt 'Textsorte' abzuleiten. Da sie ihre Studie auf die Auswertung einer Auswahl von Hss. stützt, wäre eine Darlegung der Auswahlkriterien ebenso notwendig gewesen wie eine Auswahl inhaltlich vergleichbarer Ausgangshss., beides ist nicht erkennbar. Dem Text hätte ein sorgfältiges Lektorat gut getan. Anm. 58 wird in Anm. 104 wortgleich wiederholt. Ärgerlich, aber zum Gesamtbild passend ist das Literaturverzeichnis, das immerhin 44 Seiten umfasst. Bereits die Unterscheidung in „Drucke und Editionen“ und „Sekundärliteratur“ wird nicht beachtet, zahlreiche Editionen sind unter der Sekundärliteratur genannt. Nennt üblicherweise ein Literaturverzeichnis die vollständigen Titel der im Text herangezogenen Arbeiten, so hat die Vf. in ihre Liste 409 Titel aufgenommen, von denen sie in ihren 474 Anmerkungen lediglich 147 Titel heranzieht und zitiert. Von den 409 Titeln sind